

„Die europäische Urheberrechtsreform - Ende der urheberrechtlichen Kleinstaaterei?“

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer

Universität zu Köln – Richter am OLG Köln

**Veranstaltung des
kölner forum medienrecht beim
Medienforum NRW 2015
11. Juni 2015**

Ausgangspunkt und Rahmen – Digitale Binnenmarktstrategie der EU 2015

2010 – „Digital Agenda for Europe“

2014 – Politische Leitlinien der Juncker-Kommission v. 15. Juli 2014:

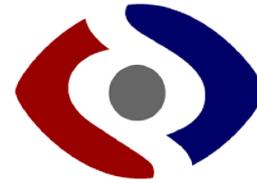
„Ich bin der Überzeugung, dass wir die herausragenden Möglichkeiten der digitalen und keine Grenzen kennenden Technologien viel besser nutzen müssen. Hierfür brauchen wir allerdings den **Mut, die bestehenden nationalen Silostrukturen** in den Telekommunikationsvorschriften, **im Urheberrecht** und Datenschutzrecht, bei der Verwaltung von Funkfrequenzen und in der Anwendung des Wettbewerbsrechts **aufzubrechen.**“

2015 – Strategie für einen Digitalen Binnenmarkt in Europa – Mitteilung Kommission samt Arbeitsdokument (6. Mai 2015 – KOM 2015, 192; SWS 2015, 100).

Befund: Territorialität im Urheberrecht – nationale Regelungen im Verbraucherschutz insbesondere beim Kauf digitaler Güter

Ziele: Modernisierung des Urheberrechts – digitale Revolution – geändertes Verbraucherverhalten – Zugang – Vertragsrecht – Nutzung digitaler Produkte

- Jederzeitiger Zugang zu Diensten, Musik, Filmen oder Sportveranstaltungen auf elektronischen Geräten als Verbrauchererwartung
- Wertschöpfungserwartung: 415 Mrd. Euro
- Nebenschauplatz: Roaminggebühren und Paketzustellungskosten
- Modernisierung des Medienrechts (AVMD-Richtlinie)



Agenda im Urheberrecht: Rasche Beseitigung der größten Unterschiede zwischen Online- und Offline-Umgebung

- Beseitigung von Unterschieden im Vertrags- und Urheberrecht der Mitgliedstaaten: Einheitlicher Rechtsrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Lizenz- und Dienstvertragsrecht – „Kauf“ digitaler Güter, Gewährleistungsregeln, Haftungsregeln für im Internet erworbene Produkte, wie z.B. E-Books)
- Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes (u.a. Online-Plattform für Streitbeilegung)
- Abbau von Diskriminierungen beim Zugang zu Inhalten: „ungerechtfertigtes Geoblocking verhindern“

Was ist „ungerechtfertigtes Geoblocking“?

- **Sachverhalte:** (Umleitung von Nutzeranfragen, Zugangsbehinderung, Transaktionsbehinderung)
- „**Ungerechtfertigt**“ = Praktiken, die Unternehmen nutzen, um Märkte entlang der Landesgrenzen aufzuteilen.
- **Bewertung:** „grundsätzlich unzulässig“,
- beispielhaft benannte **Ausnahme:** Durchsetzung unterschiedlicher Preisniveaus aufgrund nationaler gesetzlicher Auflagen; Finanzierung bestimmter Arten von audiovisuellen Werken.

Meinungen zum Geoblocking – Good Guy/Bad Guy-Spiel oder ernsthafter Konflikt?

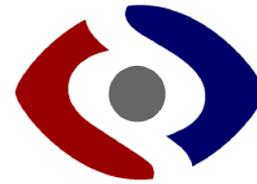
Vizepräsident Andrus **Ansip**: „Ich hasse Geoblocking. Die "veraltete" Praxis und ein digitaler EU-Binnenmarkt können "nicht zusammen existieren".

Kommissar DG Connect **G. Oettinger**: ... Wir dürfen das Kind nicht mit dem Bade ausschütten und müssen prüfen, was ein Ende des Geoblocking für die Filmwirtschaft bedeuten würde. Solch ein Schritt darf nicht zu Lasten der Kleineren gehen: "Wir wollen ja unsere kulturelle Vielfalt bewahren."



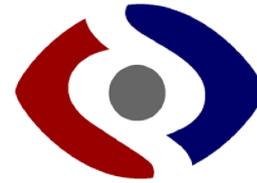
Geoblocking und urheberrechtliches Territorialitätsprinzip:

- **Verbrauchererwartung:** Jederzeitiger Zugang zu Diensten, Musik, Filmen oder Sportveranstaltungen auf elektronischen Geräten.
- **Maßnahme:** Portabilität auf mobilen Geräten (z.B. ortsunabhängiger Zugang zu im Inland „erworbenen“ Videodiensten“) herstellen.
- **Nutzerperspektive:** derzeit weniger als 4% der Inhalte EU-weit abrufbar.
- **Anbieterperspektive:** 45% der Unternehmen, die erwägen, Verbrauchern online digitale Waren anzubieten, nennen urheberrechtliche Beschränkungen als Hindernis.
- **Rechtfertigungen** derzeit: Territorialität des Urheberrechts und Bedeutung des Gebietsschutzes für die Finanzierung bestimmter Arten von (audiovisuellen) Werken.



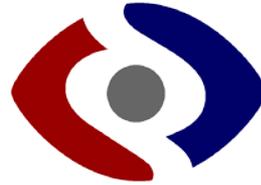
Weitere Pläne zur Modernisierung des Rechtsrahmens:

- Wirksamer ausgewogener Schutz gegen gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzung, weniger durch Kriminalisierung der Nutzer als durch „Follow the money“-Approach und Regulierung der Intermediäre;
- Sicherung einer gerechten Vergütung für Urheber.
- Überprüfung der Kabel- und Satellitenrichtlinie: Bedarf für die Einbeziehung von Online-Übertragungen?
- Innovationshemmnisse durch Unklarheit bei Text- und Data-Mining durch EU-weite Schrankenregelung mindern;
- Erleichterung der grenzüberschreitenden Nutzung von Werken für die Zwecke von Forschung und Bildung (EU-weite Schrankenregelung)
- „Medienrecht für das 21. Jahrhundert“: Jugendschutz und Werberegulierung für neue Anbieter; Bekämpfung illegaler Angebote; Datenschutz-GrundVO vor der Verabschiedung.



Was folgt daraus für den Gesetzgeber?

- Portabilität und Zugangserleichterung durch Ausbau elektronischer Erschöpfung?
- Vertragsrecht im Bereich immaterieller (digitaler) Güter analog dem Kaufrecht für körperliche Sachen?
- Ausbau des Verbraucherschutzes (auch im UWG) – Transparenz beim Angebot digitaler Güter?
- Europäische Vorschriften im Bereich des Urhebervertragsrechts?
- Überarbeitung der E-Commerce-Haftungsprivilegien für Intermediäre und Portalbetreiber?
- Technologieneutrale Ausgestaltung des § 20b UrhG?
- Ausweitung der Werbe- und Jugendschutzregulierung im Hinblick auf Portalbetreiber?



kölner forum medienrecht

**Wir bedanken uns für Ihr
Kommen!**

Initiatoren des Kölner Forum Medienrecht



Universität zu Köln / Institut für Medienrecht



deutsche medienakademie köln

deutsche medienakademie köln

FREY RECHTSANWÄLTE

FREY Rechtsanwälte, Köln



Stadt Köln – Stabsstelle Medien